



VEREINSSATZUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

JUGENDORDNUNG

BEITRAGSORDNUNG

DATENSCHUTZORDNUNG

Die Satzung wurde in der 146. Mitgliederversammlung am 30. Mai 2009 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 7. Juli 2009 in Kraft getreten.
Sie wurde im Januar 2018 mit den zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen ergänzt.

Die Geschäftsordnung und Jugendordnung wurden in der 145. Mitgliederversammlung am 15. Februar 2009 beschlossen und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.
Die in der 144. Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung wurde in der 145. Mitgliederversammlung bestätigt.

Die in der 161. Mitgliederversammlung angekündigte Überarbeitung der Satzung wurde in der 162. Mitgliederversammlung am 16.02.2025 sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.07.2025 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.07. 2025 in Kraft getreten.

Die zeitgleich stattgefundene Überarbeitung von Geschäfts-/Beitrags- und Datenschutzordnung wurde in der 162. Mitgliederversammlung am 16.02.2025 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eislingen, den 21.07.2025



(1. Sprecher)



(2. Sprecher)



(Schriftführerin)



(Finanzreferent)

INHALTSVERZEICHNIS

Vereinssatzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung
Beitragsordnung
Datenschutzordnung

VEREINSSATZUNG

Germania Chöre Eislingen 1864 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Germania Chöre Eislingen 1864 e.V.

Er hat seinen Sitz in Eislingen/Fils und ist unter Nummer VR530211 in das Vereinsregister Ulm eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Rems-Fils, im Schwäbischen Chorverband und im Deutschen Chorverband.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Dies wird besonders durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit. Dies geschieht auch mit anderen, dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die

ihnen hierbei entstehenden und glaubhaft nachgewiesenen Auslagen und Kosten werden, sofern ein Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach deren Entstehung gestellt wird, ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Der Verein ist unpolitisch und unkonfessionell und hat sich daher jeder politischen und konfessionellen Betätigung zu enthalten.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein, die mittels Beitrittserklärung zu beantragen ist, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskünfte über die für die Aufnahme erforderlichen Fragen zu geben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Die Beitragspflicht endet in jedem Fall mit Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss hierbei bis zum 30. November schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Einspruch kann innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenem Brief eingelegt werden. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote aus dem Vereinszweck wahrzunehmen. Die Rechte ergeben sich aus der Geschäftsordnung und sind dort näher erläutert.

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils Anfang März fällig. Weitere Einzelheiten u.a. zu Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- b) den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz zu entrichten.

§ 6a

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verein wird in einer Datenschutzordnung geregelt. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. die Vereinsführung (§ 11):
Geschäftsführender Vorstand und Beirat
3. der Jugendausschuss (Jugendordnung)

§ 8

Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen der Vereinsführung und des Jugendausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Außerordentliche Mitglieder-
versammlungen sind auf Beschluss
des Geschäftsführenden Vorstandes
oder auf schriftliches Verlangen von
mindestens einem Viertel der
Mitglieder einzuberufen.

- a) Eine Mitgliederversammlung ist
mindestens 14 Tage vorher unter
Bekanntgabe der Tagesordnung
durch Veröffentlichung im
amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt
Eislingen einzuberufen. Eine
Einberufung in Schriftform (auch
elektronisch via E-Mail) ist
ebenfalls zusätzlich möglich.
 - b) Die Vorstandschaft kann unter
Anwendung des §32 Abs. 2 BGB
bei der Einberufung der
Versammlung vorsehen, dass
Mitglieder auch ohne Anwesenheit
am Versammlungsort im Wege der
elektronischen Kommunikation an
der Versammlung teilnehmen und
ihre Mitgliederrechte ausüben
können (Hybridversammlung).
 - c) Jedem Mitglied steht das Recht zu,
Anträge einzubringen. Diese
Anträge sind mindestens eine
Woche vor der
Mitgliederversammlung schriftlich
beim Geschäftsführenden
Vorstand einzureichen.
 - d) Die ordnungsgemäß einberufene
Mitgliederversammlung ist ohne
Rücksicht auf die Anzahl der
erschiedenen Mitglieder
beschlussfähig.
2. Ein Mitglied des Geschäftsführenden
Vorstandes leitet die
Mitgliederversammlung und stellt die
Ordnungsmäßigkeit der einberufenen
Versammlung fest. Über Einsprüche
gegen die Tagesordnung oder
Änderungsanträge entscheiden die
stimmberechtigten anwesenden
Mitglieder mit einfacher
Stimmenmehrheit.

3. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des
Beschlusses der Auflösung des
Vereins, werden mit einfacher
Stimmenmehrheit gefasst. Eine
Satzungsänderung bedarf einer Zwei-
Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die
das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Feststellung, Abänderung und
Auslegung der Satzung, der
Geschäftsordnung, der
Beitragsordnung, der
Datenschutzordnung sowie der
Jugendordnung
 - b) Entgegennahme des
Jahresberichts und der
Jahresrechnung der
Vereinsführung
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung der Vereinsführung
 - e) Entscheidung über die
Mitgliedschaft nach § 4 und § 5 der
Satzung
 - f) Wahl der Vereinsführung und
Rechnungsprüfer mit Ausnahme
der Chorsprecherinnen und
Chorsprecher der
Erwachsenenchöre
 - g) Entgegennahme der Berichte der
Chorleiter
 - h) Beschlussfassung über die
Auflösung des Vereins

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Es werden zwei Mitglieder zur
Rechnungsprüfung auf die Dauer von
zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht
Mitglied der Vereinsführung sein. Die
ununterbrochene Wiederwahl ist nicht
möglich.
2. Sie überprüfen die Jahresrechnung
und berichten der
Mitgliederversammlung über das
Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stellen

- gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung der Kassenführung.
3. Eine außerordentliche Kassenprüfung kann jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand veranlasst werden.

§ 11

Die Vereinsführung Geschäftsführender Vorstand und Beirat

1. Die Vereinsführung besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand (fünf Personen) mit
 - der Sprecherin/ dem Sprecher
 - der Stellvertretenden Sprecherin/ dem Stellv. Sprecher
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer
 - der Finanzreferentin/ dem Finanzreferenten
 - der Jugendreferentin/ dem Jugendreferenten
 - b) dem Beirat, bestehend aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand
 - weiteren gewählten Mitgliedern
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied hinzuwählen.
3. Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung für die Ausführung der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben gewählten Mitgliedern. Eine für die Jugendbetreuung eingesetzte Person kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und hat hierbei Sitz und Stimme.
4. Die Mitglieder der Vereinsführung

werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt.

5. Die Vereinsführung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von der Sprecherin/vom Sprecher oder von der Stellvertretenden Sprecherin/dem Stellv. Sprecher unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.
6. Die Chorleiterinnen und Chorleiter können durch die Vereinsführung zu Sitzungen beigezogen werden.

§12

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vereinsführung sind Niederschriften zu fertigen, die den Verlauf und das Beratungsergebnis (Beschlüsse) wiedergeben.

Die Niederschriften sind von der Versammlungs- oder Sitzungsleitung und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertretende Sprecherin/der Stellv. Sprecher die jeweils einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Eislingen zur Förderung der kulturellen Jugendarbeit zu.

§15

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.05.2009 beschlossen. Sie wurde im Januar 2018 durch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen vom Januar 2013 ergänzt.

Die erneuten Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 16.02.2025 und 21.07.2025 beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Germania Chöre Eislingen 1864 e.V.

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Vereins.

§ 2 **Sitzungsleitung**

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen der Vereinsführung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Sitzungen fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3 **Einladungen zu Sitzungen**

1. Sitzungen der Vereinsführung sind eine Woche vorher unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuberufen.
2. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist zu allen Sitzungen des Vereins rechtzeitig einzuladen.

§ 4 **Anträge**

Anträge zu Sitzungen sind 3 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder auf elektronischem Weg und begründet beim einladenden Vorstandsmitglied einzureichen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind in § 9 der Satzung geregelt.

§ 5 **Abstimmungen**

Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

Geheim wird abgestimmt, wenn dies von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 **Wahlen**

Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Die Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht oder der Vorstand dies beschließt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Sind mehrere Bewerbungen vorhanden, dann ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

Wird diese Stimmenzahl von keiner Bewerberin/keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die

Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 7

Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Führen der Vereinsfinanzen

Die Finanzreferentin/Der Finanzreferent ist für die Abwicklung der Finanzgeschäfte verantwortlich, tätigt Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der gefassten Beschlüsse und bearbeitet alle Vorgänge, die im normalen Geschäftsbetrieb anfallen. Die/Der gemäß Geschäftsverteilungsplan Zuständige hat Rechnungen als sachlich und rechnerisch richtig festzustellen und abzuzeichnen.

Finanzanlagen werden in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand getätigt.

§ 9

Schriftführung

Die Schriftführerin/Der Schriftführer erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten.

Über jede Versammlung/Sitzung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste zu führen. Datum, Versammlungsort, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis müssen aus der Niederschrift ersichtlich sein.

Die Niederschriften sind von der Versammlungs-/Sitzungsleitung und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen und spätestens bei der nächsten Versammlung/Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Niederschriften gelten als angenommen, wenn kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben wird. Über

Einsprüche entscheidet die Versammlung/Sitzung.

§ 10

Geschäftsverteilungsplan

Der Beirat beschließt den Geschäftsverteilungsplan, der die Verteilung der laufenden Geschäfte des Vereins regelt.

Die im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Chorsprecherinnen und Chorsprecher werden von den jeweiligen Chören gewählt. Sie haben dann Sitz und Stimme im Beirat.

§ 11

Auftritte und Veranstaltungen der Germania Chöre

Auftritte und Veranstaltungen der Chöre des Vereins erfolgen nach den Regeln der Satzung und werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Darüber hinaus können weitere Veranstaltungen durch die Chormitglieder beschlossen werden.

§ 12

Ständchen und besondere Anlässe

Auf Wunsch kann der Chor bei singenden Mitgliedern an besonderen Anlässen mitwirken. Die Entscheidung hierüber treffen die Chormitglieder.

§ 13

Trauerfeiern

Wenn die Trauerfeier in zumutbarer Entfernung stattfindet, erfolgt bei:

1. singenden Mitgliedern,
 2. Ehrenmitgliedern,
 3. fördernden Mitgliedern, die im Vorstand des Vereins tätig waren oder sind
- die Niederlegung eines Blumengebindes durch mindestens ein Mitglied des Beirats oder des Vorstandes.

§ 14

Ehrungen für aktive Mitglieder

1. Urkunden des Vereins erhalten singende Mitglieder nach 25 Jahren nachgewiesenem aktiven Wirken in den Chören des Vereins.
2. Urkunden und Ehrennadeln der Dachverbände sind durch den Verein frühzeitig dort zu beantragen. In der Regel erfolgt die Aushändigung durch Beauftragte des Dachverbandes. Hierbei werden die bei anderen Chören geleisteten aktiven Jahre angerechnet.

Eine Ehrung erfolgt zurzeit nach:

- a) 10 Jahren Kinder-/Jugendchor durch die Deutsche Chorjugend,
 - b) 30 Jahren durch den Chorverband Rems/Fils,
 - c) 40 Jahren durch den Schwäbischen Chorverband.
 - d) Für Chormitglieder, die eine aktive Mitgliedschaft von 50, 60, 70 Jahren nachweisen können, wird ein Ehrenzeichen in Gold mit Urkunde durch den Deutschen Chorverband verliehen.
3. Mitglieder der Vereinsführung werden für 20 Jahre aktives Wirken in der Vereinsführung vom Verein geehrt, sofern eine Ehrung über den Chorverband Rems/Fils nicht vorgesehen ist.

§ 15

Ehrungen für fördernde Mitglieder

1. Für 25 und 50 Jahre Mitgliedschaft erhält ein förderndes Mitglied eine Urkunde.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen der Geschäftsordnung wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2025 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

JUGENDORDNUNG

Germania Chöre Eislingen 1864 e.V.

§ 1

Name

Germania-Jugend

Die „Germania-Jugend“ ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird gebildet aus:

1. den Sängerinnen und Sängern der Kinder- und Jugendchöre
2. der Jugendreferentin bzw. dem Jugendreferenten und
3. den Jugendbetreuerinnen und den Jugendbetreuern

§ 2

Aufgaben

1. Die Germania-Jugend wirkt selbstständig im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
2. Chorfreizeiten und andere Freizeitveranstaltungen finden die Zustimmung und Unterstützung des Vereins mit dem Ziel, Singausbildung und Gemeinschaft in der Germania-Jugend zu fördern.

§ 3

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der Jugendreferentin/ dem Jugendreferenten
2. den Jugendbetreuerinnen/ den Jugendbetreuern
3. der Sprecherin/ dem Sprecher der Vereinsführung

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 4

Elternveranstaltungen

Im Kalenderjahr wird durch die Germania-Jugend mindestens eine Veranstaltung mit Eltern durchgeführt, um den Eltern die Jugendarbeit der Germania nahe zu bringen.

§ 5

Niederschriften

Über die Sitzungen des Jugendausschusses und die hierbei gefassten Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt (§ 12 der Satzung).

§ 6

Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

Germania Chöre Eislingen 1864 e.V.

§ 1

Zweck

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 2

Arten von Mitgliedschaften

1. Bei der Festlegung des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird zwischen Einzel-, Ehegatten- und Familienmitgliedschaften unterschieden.
 - a) Bei den Einzelmitgliedschaften wird unterschieden zwischen:
 - Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Erwachsenen in Ausbildung bzw. im Studium bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
 - Erwachsenen
 - b) Ehegattenmitglieder sind die im gleichen Haushalt lebenden Ehepartner eines Mitglieds. Die Partnerinnen bzw. Partner bei eingetragenen Lebenspartnerschaften bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaften sind den Ehepartnern gleichgestellt.
 - c) Familienmitglieder sind die im gleichen Haushalt lebenden Ehepartner und die Kinder eines Mitglieds, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung für eine Familienmitgliedschaft ist, dass mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 18 Jahren Mitglied ist. Eine Familienmitgliedschaft ist auch bei Alleinerziehenden möglich.

2. Ist die Zuordnung der Mitgliedschaften an die Vollendung eines bestimmten Lebensalters gebunden, so ist das Kalenderjahr maßgebend, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das geforderte Lebensjahr vollendet wird. Kinder, die in Familienmitgliedschaft dem Verein angehören, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als Einzelmitglied weitergeführt.

§ 3

Beitragshöhe

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und setzt sich aus dem Beitrag gemäß Mitgliedschaft zuzüglich einem Aktivenbeitrag für die aktiven Mitglieder zusammen. Eine Rückerstattung findet nicht statt.

Bei einem Beitritt ab dem 01.07. eines Jahres ist nur der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge gemäß Mitgliedschaft wird wie folgt festgesetzt (Stand Februar 2018):

Art der Mitgliedschaft	Beitrag (in €)
Einzelmitgliedschaft:	
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	32,--
Erwachsene in Ausbildung bzw. im Studium bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	35,--
Erwachsene	50,--

Ehegattenmitgliedschaft	77,--
-------------------------	-------

Familienmitgliedschaft	66,--
------------------------	-------

ZUSÄTZLICH Aktivenbeitrag

Erwachsene	90,--
------------	-------

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30,--
--	-------

Erwachsene in Ausbildung bzw. im Studium bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	30,--
---	-------

Mitglieder, die den ermäßigten Ausbildungsbeitrag in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 31.12. des vorangehenden Jahres zu führen.

§ 4

Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. eines Jahres fällig und werden grundsätzlich im Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder durch Angabe einer falschen Kontonummer entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.01.2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen der Beitragsordnung wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2025 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

DATENSCHUTZSORDNUNG

Germania Chöre Eislingen 1864 e.V.

§ 1

Zweck

Die Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Chorbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, im Rahmen von Ehrungen usw.) entsprechend der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2

Allgemeines

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Mitgliedern (aktiv und passiv), sowie anderen Teilnehmenden des Chorbetriebs (z.B. Gastsänger) erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert, z.B. in Form von ausgedruckten Listen.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Chorzugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag sowie ggf. Ehrungen.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit des Vereins zum Chorverband Rems-Fils, Schwäbischen Chorverband und Deutschen Chorverband werden die

notwendigen personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.

§ 4

Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins werden ggf. personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Die Veröffentlichung von Lichtbild- und Tonaufnahmen des Chores oder einzelner Sänger erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Sie dürfen ausschließlich für Zwecke der Vereinsarbeit (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.) verwendet werden.
3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Beirates mit Vornamen, Nachname und Funktion, sowie ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht. Die entsprechenden Mitglieder erklären sich durch Annahme der Wahl hiermit einverstanden.

§ 5

Zuständigkeiten für die Datenverarbeitungen im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt

und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden und ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig. Sollten mehr als 10 Personen ständig in der Datenverarbeitung tätig sein, hat der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Hierbei sollte auf eine entsprechen fachliche Kompetenz geachtet werden.

§ 6

Herausgabe und Verwendung von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden durch den Vorstand insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung

abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 7

Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts nach Bedarf ein, die im Rahmen der vereinsübergreifenden Kommunikation nach Möglichkeit zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 8

Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Im Umgang mit personenbezogenen Daten sind alle entsprechenden Mitglieder auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9

Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Pressereferenten und dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch o.g. Personen oder vom Vorstand befugten Personen vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Die einzelnen Chöre bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte

(z.B. Homepage, Facebook, Instagram) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Chöre Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Diese Entscheidung ist nach § 26 BGB unanfechtbar.

§ 10

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.